

1225 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 11. 8. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal — ArsenalG

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal ist eine betriebsähnliche Einrichtung des Bundes. Es untersteht dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

§ 2. Dem Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal obliegt es, unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Wirtschaft und der Gesellschaft Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie andere wissenschaftliche Tätigkeiten in den Fachgebieten Elektrotechnik, Geotechnik, Maschinenbau-technik, Bautechnik, Energietechnik, Verkehrstechnik, Umweltechnik und verwandten Techniken durchzuführen.

§ 3. Im Rahmen der in § 2 angeführten Fachgebiete hat das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewinnung von Erkenntnissen nach wissenschaftlichen und technischen Methoden als Grundlage für die Aufgaben gemäß Z 2 bis 4;
2. Durchführung von Forschungen und Entwicklungen gegen Entgelt;
3. Durchführung technischer Versuche und Prüfungen sowie anderer wissenschaftlicher Tätigkeiten, Erstellung von Befunden, Gutachten, Berichten, Zertifikaten und Zeugnissen gegen Entgelt;
4. Dokumentation, Informationsvermittlung und Beratung gegen Entgelt.

§ 4. (1) Dem Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal kommt insofern eigene Rechtspersönlichkeit zu, als es berechtigt ist, durch

1. unentgeltliche Rechtsgeschäfte,
2. Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung des

Bundesforschungs- und Prüfzentrums Arsenal an internationalen Forschungsprogrammen stehen, und Förderungen anderer Rechtsträger,

3. Verträge über die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (§ 3 Z 2) im Auftrag Dritter im Sinne des § 15 Abs. 2 bis 4 des Forschungsorganisationsgesetzes — FOG, BGBl. Nr. 341/1981,
 4. Herstellung, Verlag und Vertrieb von Druckwerken, Ton-, Bild- und Datenträgern, die mit den Aufgaben des Bundesforschungs- und Prüfzentrums Arsenal in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
 5. Beteiligungen an Unternehmen, juristischen Personen oder Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Mitgliedschaften zu Vereinen, anderen juristischen Personen oder zwischenstaatlichen Organisationen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben des Bundesforschungs- und Prüfzentrums Arsenal stehen,
 6. Durchführung von Fachveranstaltungen
- Vermögen und Rechte zu erwerben und hiervon im eigenen Namen zur Erfüllung seiner Aufgaben Gebrauch zu machen.

(2) Der Erwerb von Beteiligungen oder Mitgliedschaften gemäß Z 5 setzt die Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung voraus.

(3) Auf Dienstverträge, die im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit abgeschlossen werden, ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, anzuwenden.

(4) Für Verbindlichkeiten, die aus Rechtsgeschäften im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(5) Soweit das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit tätig wird, hat es nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebahren. Es hat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich einen Gebarungsvoranschlag sowie einen Rechnungsabschluß vorzulegen und jederzeit

Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit kann das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Entgelt können aus dem Vermögen gemäß Abs. 1 auch Verwaltungseinrichtungen des Bundes damit beauftragt werden.

(6) Soweit das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal aus dem Vermögen im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit dem Bund Geldmittel zur Einstellung von Bundesbediensteten gemäß Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948, zur Verfügung stellt, sind diese Geldmittel im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes — BHG, BGBl. Nr. 213/1986, zweckgebunden für die Personalkosten dieser Bundesbediensteten zu verwenden.

(7) Die Geschäftsführung und Gebarung des Bundesforschungs- und Entwicklungszentrums Arsenal im Rahmen seiner eigenen Rechtspersönlichkeit unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung:

1. Die Organe des Bundesforschungs- und Prüfzentrums Arsenal sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten der eigenen Rechtspersönlichkeit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie ihm Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.
2. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat Entscheidungen aufzuheben, die im Widerspruch zu geltenden Rechtsvorschriften stehen. In diesem Fall ist der Direktor des Bundesforschungs- und Prüfzentrums Arsenal verpflichtet, den der Rechtsanschauung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung entsprechenden Rechtszustand mit allen ihm rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln herzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb der ihm vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hiefür zu setzenden angemessenen Frist nicht nach, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die zur Herstellung des seiner Rechtsanschauung entsprechenden Rechtszustandes erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

(8) Die Gebarung des Bundesforschungs- und Prüfzentrums Arsenal unterliegt, auch insoweit sie sich aus der eigenen Rechtsfähigkeit ergibt, der Kontrolle durch den Rechnungshof.

§ 5. Das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal kann die von ihm genutzten Räumlichkeiten und Liegenschaften für die Abhaltung von Veranstaltungen, die mit den Aufgaben des Bundesforschungs- und Prüfzentrums im Zusammenhang stehen, nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes Personen und Personengruppen zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Eine angemessene Vergütung kann verlangt werden, die im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes — BHG, BGBl. Nr. 213/1986, zur Abdeckung der durch die Abhaltung dieser Veranstaltungen entstehenden Mehrausgaben für Zwecke des Bundesforschungs- und Prüfzentrums Arsenal zu verwenden ist.

§ 6. Die Entgelte für die Inanspruchnahme der Leistungen des Bundesforschungs- und Prüfzentrums Arsenal sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in einer Tarifordnung festzulegen. Die Höhe der Entgelte ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu bemessen.

§ 7. (1) Das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal wird vom Direktor geleitet und nach außen vertreten.

(2) Der Direktor, der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestellen ist, kann auf Zeit, für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt werden. Eine Weiterbestellung ist zulässig. Die §§ 16 bis 19 des Ausschreibungsgesetzes 1989 — AusG, BGBl. Nr. 85, sind in diesem Falle sinngemäß anzuwenden. Auf ein zur Ausübung dieser Funktion begründetes privatrechtliches Dienstverhältnis ist § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 86/1948, nicht anzuwenden.

§ 8. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat für das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal eine Geschäftsordnung einschließlich einer Geschäftseinteilung zu erlassen.

(2) Diese hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Leitung und organisatorische Gliederung,
2. den Dienstbetrieb und die Inanspruchnahme der Leistungen,
3. die Erstellung von Arbeitsprogrammen, Tätigkeitsberichten und Leistungsbegutachtungen (Evaluierung),
4. die Zusammenarbeit mit anderen Bundesdienststellen,
5. die Überlassung von Räumen und Liegenschaften gemäß § 5 und
6. die Planung und Durchführung von Aktivitäten im Bereich der Teilrechtsfähigkeit gemäß § 4.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann in der Geschäftsordnung zur

1225 der Beilagen

3

Beratung des Direktors einen Beirat einrichten. Die Kompetenzen des Beirats, die Zahl, die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder sowie die Beschlußerfordernisse sind in der Geschäftsordnung näher zu regeln.

(4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xxxxxx in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz vom 2. Februar 1983 über die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal, BGBl. Nr. 139, außer Kraft.

(3) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1996 außer Kraft.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

VORBLATT

Problem:

Obgleich die Qualität der Leistungen der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal sehr hoch ist, ist ihre Positionierung am Markt sowie damit zusammenhängend der Kostendeckungsgrad und die Ertragslage verbesserungsfähig.

Lösung:

Erweiterung des Handlungsspielraumes bzw. Erhöhung der Flexibilität der Geschäftsführung, insbesondere hinsichtlich Personal-, Finanz- und Sachmitteleinsatz sowie Beteiligungen und Kooperationen mit Unternehmen und anderen Rechtsträgern.

Verstärkte Orientierung der Organisationsstrukturen an privatwirtschaftlichen Modellen.

Inhalt:

Das mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Bundesgesetz regelt — bei gleichzeitiger Aufhebung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 139/1983 über die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal — die Rechtsstellung der nunmehr als „Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal“ bezeichneten BVFA Arsenal im Sinne einer betriebsähnlichen Einrichtung des Bundes, der in einem — im Vergleich zur bisherigen Rechtslage — erweiterten Umfang partielle eigene Rechtsfähigkeit zukommt, sowie deren Aufgabenbereich und innere Organisation.

Alternativen:

1. Beibehaltung des bisherigen Zustandes.
2. Überführung der derzeit im Rahmen der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal beschäftigten Bundesbediensteten bzw. des dort vorhandenen Bundesvermögens in eine neu zu schaffende vom Bund verschiedene Einrichtung, etwa eine Gesellschaft mbH.

Kosten:

Durch die angestrebte Neuregelung sind Mehrkosten für den Bund nicht zu erwarten.

EG-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Über die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (BVFA) wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bereits im Jahr 1989 von der Firma A. T. KEARNEY eine Unternehmensstudie erstellt. Die Untersuchung konzentrierte sich auf die strategische Ausgangsposition am Markt und die Konkurrenzsituation und umfaßte auch eine Analyse der Bereiche Finanzen, Personal, Ausrüstung, Ablauf- sowie Aufbauorganisation und Führungssysteme. Darauf aufbauend, wurden in dieser Untersuchung strategische Alternativen und Maßnahmen entwickelt.

Die durchgeführte Untersuchung ergab, daß die Qualität der von der BVFA erbrachten Leistungen von ihren Kunden überaus positiv beurteilt wird, jedoch die Positionierung am Markt sowie das marketingmäßige Auftreten zu verbessern wären. Um das festgestellte Potential zur Steigerung des Kostendeckungsgrades entsprechend nutzen zu können, wurde vor allem die Notwendigkeit des verstärkten Einsatzes hochqualifizierter Mitarbeiter bzw. verstärkter Investitionsanstrengungen betont. Die Erhöhung der Flexibilität, zB im Bereich der Personalpolitik, wurde als vorrangiges Ziel angesehen.

Eine Änderung der Rechtsform, etwa auf die einer Gesellschaft mbH, wurde für den Fall empfohlen, daß dadurch im Vergleich zu anderen geeigneten flexibilitäts erhöhenden, aber einfacher umzusetzenden Maßnahmen noch weitere besondere Vorteile zu erzielen sind.

Auch in der im Jahr 1990 von der genannten Firma im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung durchgeführten Verwaltungsmanagement-Vertiefungsstudie „Verlagerung von Aufgaben im Bereich wissenschaftlicher Forschung bei gleichzeitiger Verbesserung von Eigen- und Fremdkontrollen“ wurde insbesondere auf die Notwendigkeit erhöhter Flexibilität im Zusammenhang mit der Verfügung über Budgetmittel, der Einstellung und Bindung hochqualifizierter Mitarbeiter, der Motivation der Führungskräfte sowie der rascheren qualitäts- und quantitätsmäßigen Anpassung der Personalstruktur an aktu-

elle Anforderungen hingewiesen. Mit einer als strategische Variante vorgeschlagenen Leitung der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal als non-profit-Organisation in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde in dieser Studie aber auch auf Nachteile verwiesen, welche sich beispielsweise aus der Notwendigkeit der Umstellung des Gehalts- und Lohnschemas, der Beschäftigungsverhältnisse der Angehörigen der BVFA sowie aus dem Planungsaufwand für die eigene Liquiditätssicherung und Steuerung ergeben.

2. Im Hinblick auf die im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien unter Punkt VI.7. als Ziel formulierten „Neugestaltung der Organisationsform der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Bundes“ wurden im Zeitraum zwischen Juli und Dezember 1991 verschiedene Varianten von Privatisierungsmodellen für die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal in einer im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingerichteten Arbeitsgruppe — unter Einbeziehung von Vertretern der BVFA, der Personalvertretung, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundeskanzleramtes — diskutiert und zuletzt auch im Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung besprochen.

Schließlich wurde auch das Konzept der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal als betriebsähnliche Einrichtung des Bundes mit partieller Rechtspersönlichkeit unter Gegenüberstellung einer Ausgliederung in eine GmbH geprüft.

3. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten und der Flexibilität der Geschäftsführung geändert und — bei gleichzeitiger Aufhebung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 139/1983 über die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal — Rechtsstellung, Aufgabenbereich und Organisation der nunmehr als „Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal“ bezeichneten „Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal“ neu geregelt.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereiches der Teilrechtsfähigkeit stellt sich als praktikable Variante dar. Diese entspricht dem Grundgedanken des technischen Versuchs- und

Prüfwesens aus der Sicht des öffentlich-rechtlichen Interesses am ehesten, auch wenn man die Überlegungen über die Umwandlung in eine Gesellschaft mbH keinesfalls außer acht lassen sollte. Durch die Erweiterung der Teilrechtsfähigkeit würden sich Vorteile für die Wirtschaft durch die Möglichkeit einer flexibleren Befriedigung der Nachfrage ergeben.

Auf Grund des vergleichsweise geringen Gesamtumfanges des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 139/1983 einerseits und der Anzahl der von Änderungen betroffenen Bestimmungen andererseits wurde zur besseren Übersicht die Neuerlassung der bundesgesetzlichen Grundlage für die nunmehr als „Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal“ bezeichnete Anstalt gegenüber einer Novellierung bevorzugt.

Inhaltlich knüpft der vorliegende Entwurf grundsätzlich an die Rechtslage nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 139/1983 an, es wird aber die Stärkung privatwirtschaftlicher Strukturen einer betriebsähnlichen Einrichtung des Bundes gemäß § 4 Abs. 4 BHG durch Einräumung der Teilrechtsfähigkeit eingeleitet.

In Zukunft können die Aufgaben auch nicht ausschließlich auf Gewinnmaximierung ausgerichtet sein, sodaß ein Vorhaben, wie die Umwandlung in eine Gesellschaft mbH, zurückhaltend zu beurteilen ist.

Als Vergleich mit der derzeit geltenden Rechtslage ist zu erwähnen:

- Die Rechtsform als betriebsähnliche Einrichtung des Bundes bleibt grundsätzlich aufrecht.
 - Die Bezeichnung der Anstalt wurde in „Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal“ geändert.
 - Der Bereich der bereits bisher vorhandenen Teilrechtsfähigkeit wurde in Anlehnung an die für Universitäten sowie außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen des Bundes geltenden Bestimmungen (§ 2 Abs. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes und die §§ 18 Abs. 5 und 31 a Abs. 1 des Forschungsorganisationsgesetzes) erweitert.
 - Die Leitung des Bundesforschungs- und Prüfzentrums Arsenal obliegt weiterhin einem Direktor, der aber auf Zeit bestellt werden kann.
 - Schließlich ist auch die Möglichkeit zur Errichtung eines Beirates vorgesehen.
4. Zur Abschätzung der kostenmäßigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ist festzuhalten, daß
- a) durch die Beibehaltung der Rechtsform als betriebsähnliche Einrichtung keine Mehrkosten erwachsen und
 - b) aus den Einnahmen im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit ein Deckungsfonds aufgebaut wird, der für Zwecke des Bundesfor-

schungs- und Prüfzentrums Arsenal zu verwenden ist und somit auch keine Mehrkosten für den Bund entstehen.

5. Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 und 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 regelt die Rechtsform des Bundesforschungs- und Prüfzentrums Arsenal. Unter dieser neuen Bezeichnung wird die derzeitige Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal in Zukunft geführt. Es bleibt eine betriebsähnliche Einrichtung des Bundes, der aber zusätzlich in den im § 4 des Entwurfes taxativ aufgezählten Bereichen eigene Rechtspersönlichkeit zukommt.

Die Verordnung nach § 4 Abs. 4 BHG über die Erklärung zur betriebsähnlichen Einrichtung wird nach Aufhebung der derzeit noch geltenden Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik, BGBl. Nr. 88/1987, vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen sein.

Die Bezeichnung „Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal“ wurde auf Grund der Stellungnahme im Zuge des Begutachtungsverfahrens gewählt.

Zu § 2:

Im § 2 wird der Aufgabenbereich des Bundesforschungs- und Prüfzentrums Arsenal umschrieben. Dieser erstreckt sich demnach auf die in der Bestimmung genannten — jeweils in umfassendem Sinn zu verstehenden — technischen Fachdisziplinen sowie auf jene mit dem Begriff „verwandte Techniken“ umschriebenen Bereiche anderer Disziplinen, die mit den ausdrücklich angeführten im Zusammenhang stehen.

Innerhalb dieses Rahmens obliegen dem Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal Forschungen, wonach im Sinne der Definition in „The Measurement of Scientific and Technical Activities — FRASCATI-MANUAL 1980“ der OECD die Durchführung systematischer, schöpferischer Arbeit zur Erweiterung wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse und deren Verwendung mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden, zu verstehen ist. Auch andere wissenschaftliche Tätigkeiten, wie etwa die Durchführung von technischen Prüfungen und Versuchen sowie auch wissenschaftliche Dokumentation und Informationsvermittlung sind diesem Aufgabenbereich zuzuordnen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung legt die Aufgaben fest, die dem Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal

1225 der Beilagen

7

innerhalb der im § 2 angeführten Fachgebiete obliegen.

Z 1 betrifft die sogenannte „Eigenforschung“ und deckt all jene vom Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal aus eigener Initiative unternommenen Tätigkeiten ab, die darauf abzielen, durch Gewinnung neuer Erkenntnisse bzw. der Entwicklung neuer Methoden eine jeweils dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

In Z 2 bis 4 werden Leistungen angeführt, welche gegenüber Auftraggebern aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor gegen Entgelt zu erbringen sind.

Insoweit die in Z 2 geregelten Forschungs- und Entwicklungsleistungen erbracht werden, kommt dem Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal eigene Rechtspersönlichkeit zu.

Die Erbringung der in der Z 3 angeführten Leistungen wird insbesondere auch technische Versuche und Prüfungen im Zusammenhang mit der Überwachung von Produkten, Produktionsprozessen und Qualitätssicherungssystemen umfassen.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal und ihren Auftraggebern werden sowohl dann, wenn es als betriebsähnliche Einrichtung des Bundes im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als auch wenn es im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit tätig wird, nach Privatrecht zu beurteilen sein.

Zu § 4:

Im § 4 Abs. 1 wird durch eine taxative Aufzählung jener Bereich definiert, in welchem dem Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal eigene, vom Bund verschiedene Rechtspersönlichkeit zukommt.

Er folgt dabei dem Vorbild bereits geltender Bestimmungen über die Teilrechtsfähigkeit universitärer Einrichtungen in § 2 Abs. 2 UOG sowie über die Teilrechtsfähigkeit der Geologischen Bundesanstalt und der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in § 18 Abs. 5 FOG.

- „Unentgeltliche Rechtsgeschäfte“ im Sinne der Z 1 liegen dann vor, wenn das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal Vermögen (sei es in Form körperlicher Sachen oder in Form von Rechten) erwirbt, ohne daß dafür eine vermögenswerte Gegenleistung zu erbringen ist. Dabei wird der Charakter der Unentgeltlichkeit eines Rechtsgeschäftes — bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen — nicht schon deswegen verlorengehen, weil die Zuwendung unter Auflagen und Bedingungen, etwa hinsichtlich der Verwendung für bestimmte Zwecke oder der

Erbringung eines diesbezüglichen Nachweises, gegeben wurde. Als unentgeltliche Rechtsgeschäfte kommen sowohl Rechtsgeschäfte unter Lebenden (zB Schenkungen, Leihverträge, zinsenlose Darlehen) als auch Rechtsgeschäfte von Todes wegen (zB letztwillige Verfügungen, mit denen das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal als Erbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt wird) in Betracht.

- Die mit der Novelle zum UOG, BGBl. Nr. 103/1993, in die Teilrechtsfähigkeit der Universitäten aufgenommene Berechtigung zur Annahme von Förderungen soll auch für das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal Geltung erlangen.
- Verträge im Sinne der Z 3 sind — zufolge des Verweises auf § 15 Abs. 2 bis 4 FOG — solche, deren für den Vertragsgegenstand charakteristische Hauptleistung in der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf wissenschaftlichem Niveau besteht. Auftraggeber können sowohl der Bund, sei es vertreten durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder andere Bundesdienststellen, als auch vom Bund verschiedene Dritte sein. Voraussetzung für den Abschluß solcher Verträge ist die Erfüllung der in § 15 Abs. 2 FOG genannten Bedingungen. (Nichtbeeinträchtigung des ordnungsgemäßen Betriebes, Ausfertigung eines schriftlichen Vertrages, Vereinbarung eines zumindest kostendeckenden Entgeltes, Genehmigungserfordernisse).
- Abs. 1 Z 4 weist die Verwertung der erwähnten Informationsträger, deren Inhalt mit den vom Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal in Erfüllung seiner Aufgaben entfallenen Tätigkeiten in Zusammenhang steht, dem Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit zu.
- Abs. 1 Z 5 soll es dem Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal ermöglichen, als rechtsfähige Einrichtung zur Erleichterung bzw. Optimierung (sowohl in wissenschaftlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht) der Erfüllung seiner Aufgaben sowohl mit Wirtschaftsunternehmen als auch mit auf ideelle Zielsetzungen ausgerichteten Vereinigungen zu kooperieren. Erfasst sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Ausübung sowie der Beendigung von Beteiligungen bzw. Mitgliedschaften stehenden Rechtshandlungen. Gemäß Abs. 2 ist der Erwerb genehmigungspflichtig.

Die Absätze 3 und 5 des § 4 regeln in Anlehnung an die §§ 2 und 4 UOG und § 31 a FOG für den Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit des Bundesforschungs- und Prüfzentrums Arsenal das

auf Dienstverträge anwendbare Recht sowie Geschäftsführung, Gebarung, Rechnungslegung und die Durchführung von Verwaltungsaufgaben.

§ 4 Abs. 4 schließt ausdrücklich die Haftung des Bundes in diesen Fällen aus. Aus diesem Grunde wird darauf zu achten sein, Vorsorge zur Bedeckung von Verbindlichkeiten rechtzeitig zu treffen. Auch wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung in Erwägung zu ziehen sein.

§ 4 Abs. 6 sieht im Sinne des § 17 Abs. 5 BHG eine bundesgesetzliche Zweckbindung für Personalkosten vor.

§ 4 Abs. 7 regelte die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auszuübende Aufsicht des Bundes.

§ 4 Abs. 8 sieht die Kontrollkompetenz des Rechnungshofes auch für den Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit ausdrücklich vor.

Zu § 5:

Nach dem Vorbild des § 105 Abs. 3 UOG, dessen Anwendungsbereich auch durch das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung und Verfügung über bundeseigene Liegenschaften einschließlich Mietwohngebäuden (BIG-Gesetz, BGBl. Nr. 419/1992) nicht berührt wird, regelt diese Bestimmung die Bedingungen, unter denen die Räumlichkeiten und Liegenschaften des Bundesforschungs- und Prüfzentrums Arsenal Dritten zur Verfügung gestellt werden können. Eine Zweckbindung für daraus resultierende Einnahmen ist ebenso ausdrücklich verankert.

Zu § 6:

In der Tarifordnung werden in generell abstrakter Form die Leistungsentgelte zu regeln sein. Als Kalkulationsgrundlage wird dem Grundsatz der Kostendeckung folgend von den Personal- und Sach-Einzelkostensätzen und angemessenen Anteilen am Verwaltungs- und Betriebsaufwand bzw. an den Gemeinkosten auszugehen sein. Darüber hinaus können nach wirtschaftlichen Grundsätzen — nach der Marktlage erzielbare — Gewinnzuschläge verrechnet werden. Die Tarifordnung entfaltet Rechtswirkungen zunächst nur im Innenverhältnis. Die Bestimmungen der Tarifordnung werden, um gegenüber Auftraggebern Rechtswirkung zu erlangen, mit diesen vertraglich zu

vereinbaren und diesen (sowie auch anderen Interessenten) gegenüber in geeigneter Form kundzumachen sein.

Zu § 7:

§ 7 Abs. 1 überträgt die Leitung des Bundesforschungs- und Prüfzentrums Arsenal sowie dessen Vertretung nach außen — sowohl als betriebsähnliche Einrichtung des Bundes als auch als Einrichtung mit eigener (Teil-)Rechtspersönlichkeit — einem Direktor.

Nach § 7 Abs. 3 kann in Zukunft die Neubestellung des Direktors auf Zeit erfolgen, in welchem Fall die Sonderbestimmungen des VI. Abschnittes des Ausschreibungsgesetzes betreffend die befristete Vergabe von Funktionen gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 sinngemäß anzuwenden sind. Wird mit der zum Direktor bestellten Person ein privatrechtliches Dienstverhältnis gemäß Vertragsbedienstetengesetz begründet, entsteht im Falle von wiederholten Weiterbestellungen kein unbefristetes Dienstverhältnis.

Zu § 8:

Diese Bestimmung ist dem § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal, BGBl. Nr. 139/1983, nachgebildet und verwendet ebenso die Begriffe „Geschäftsordnung“ sowie „Geschäftseinteilung“ im Sinne des Abschnittes III des Bundesministeriengesetzes 1986.

§ 8 Abs. 3 sieht allerdings — abweichend von der bisherigen Rechtslage — als möglichen zusätzlichen Regelungsinhalt der Geschäftsordnung bzw. -einteilung die Errichtung eines sowohl in wissenschaftlich-technischer als auch in kaufmännisch-administrativer Hinsicht beratenden Beirates durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vor.

Zu § 9:

Diese Bestimmung regelt generell das Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Es war der Wunsch des Bundesministeriums für Finanzen, aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen eine befristete Geltungsdauer vorzusehen, da die Pläne über die Privatisierung der Anstalt weiter zu verfolgen wären.